

Jugendhilfeausschuß: Kollegialorgan der örtlichen Räte der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke. Als Mitglieder werden Bürger zur ehrenamtlichen Mitarbeit berufen, die in der Erziehungsarbeit Kenntnisse und Erfahrung besitzen. Die Beratungen des Ausschusses werden unter Vorsitz des Leiters des —► *Referats Jugendhilfe* (bzw. eines von ihm beauftragten Jugendfürsorgers) durchgeführt.

Der J. wird insbesondere tätig, wenn die Erziehung, Entwicklung und Gesundheit Minderjähriger gefährdet ist und auch durch gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert werden kann. Er ist u. a. befugt, den Erziehungsberechtigten Pflichten aufzuerlegen, dem Minderjährigen Weisungen zu erteilen bzw. die Anordnung der Familienerziehung in einer anderen Familie oder der Heim-erziehung zu beschließen.

Der J. bei den Räten der Bezirke wird im Beschwerde- oder Rechtsmittelverfahren zu Maßnahmen und Entscheidungen nachgeordneter Organe der Jugendhilfe tätig. Der zentrale J., berufen durch den Minister für Volksbildung, bereitet Arbeitsorientierungen (Richtlinien) für die Tätigkeit der Jugendhilfeorgane vor und kann Entscheidungen örtlicher Jugendhilfeorgane aufheben.

Jugendhilfekommission: Organ der Räte der Gemeinden, Städte, Stadtkreise und Stadtbezirke, in die ehrenamtlich tätige Mitarbeiter der Jugendhilfe (Jugendhelfer) berufen werden und unter der Verantwortung der zuständigen örtlichen Räte die Jugendhilfeaufgaben wahrnehmen. Die J. unterstützt und organisiert insbesondere das Zusammenwirken der für die Erziehung Verantwortlichen zur Überwindung der Vernachlässigung der Erziehung und Betreuung,

der Fehlentwicklung und Schwereziehbarkeit und zur Sicherung der Erziehung und Betreuung heim- und Straftatlassener oder unter Bewährung stehender Minderjähriger. Sie wird weiterhin im Auftrag des Referats Jugendhilfe wirksam, z. B. zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Jugendliche oder bei deliktischen Kinderhandlungen, in Erziehungsrechtsangelegenheiten und im Vormundschaftswesen.

Die J. kann u. a. Verpflichtungen (z. B. Schadensregulierung, Entschuldigung) bestätigen, Erziehungsberechtigten eine Mißbilligung aussprechen und Minderjährigen einen Verweis erteilen. Weiterhin hat sie die Möglichkeit, wirksamere Erziehungsmaßnahmen beim zuständigen -> *Referat Jugendhilfe* anzuregen.

Jugendkriminalität: Teil der -> *Kriminalität*, der Straftaten erfaßt, die von -> *Jugendlichen* begangen werden. Die Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher ist durch entwicklungsbedingte, jugendtypische Besonderheiten im Denken, Fühlen und Handeln gekennzeichnet. Insbesondere durch strafbare Handlungen werden mangelnde Bewußtseinsreife, Fehler, Mängel und Schwächen im gesamten Bildungs- und Erziehungsprozeß sichtbar, die als Störungen, Widersprüche oder Anzeichen des Zurückbleibens in der persönlichen Entwicklung bzw. im Prozeß der vollen sozialen Integration, des Hineinwachsens in eine neue Stellung und Verantwortung in der sozialistischen Gesellschaft zum Ausdruck kommen.

Die Erscheinungsformen der J. und die Begehungsweisen sind vielfältig und lassen sich nur schwer oder kaum auf bestimmte Straftatengruppen oder -kategorien begrenzen, obwohl z. B. Eigentumsstraftaten, Sachbeschädigung, Rowdytum und Kfz-